

wiedergewählt, und der unterzeichnete Vorstand ist überzeugt, daß er die Interessen des Sortimentbuchhandels in diesem wichtigen Ausschusse in der gleichen energischen und geschickten Art und Weise vertreten wird, wie er es seither unzweifelhaft getan hat. Daß er dabei von dem Grundsatz ausgeht, daß die Interessen vom Verlag und Sortiment stets da, wo sie einmal kollidieren, ausgeglichen werden müssen, und daß in der heutigen Zeit der Verlag nicht ohne ein lebenskräftiges Sortiment, das Sortiment aber noch viel weniger ohne einen Hand in Hand mit ihm gehenden Verlag existieren kann, so entspricht das nur den Anschauungen Ihres unterzeichneten Vorstandes. Dieser hat deswegen auch von jeher auf dem Standpunkt gestanden, daß die jetzige Organisation, wonach die Orts- und Kreisvereine in der Hauptsache Sortimenter-Interessen vertreten, und vermöge ihrer Zusammensetzung zur Vertretung derselben auch als vollständig ausreichend erachtet werden müssen, wünschenswerter erscheint als ein einseitig vorgehender Sortimenter-Verein. — Wenn der Vorstand der Orts- und Kreisvereine sich ansieht, für die Vertretung der Sortimenter-Interessen noch ein übriges zu tun, und zu diesem Zwecke eine besondere Versammlung der Orts- und Kreisvereine für den Herbst berufen hat, so können wir das nur mit Freuden begrüßen. Wenn es auch nicht bezweifelt werden kann, daß die großen Verlagshandlungen mit nicht streng einheitlicher Richtung ein leistungsfähiges Sortiment nicht entbehren können, so darf man doch andererseits nicht vergessen, daß die Verleger-Erklärung ein durchaus freiwilliger Schritt ist, der lediglich unternommen wurde, um das Sortiment wirksam zu schützen, und daß ein allgemeines oder auch nur ein teilweises Zurücktreten des Verlages von dieser Erklärung die sämtlichen Errungenschaften eines dreißigjährigen Kampfes im Buchhandel gegen die gewerbsmäßige Schleuderei ernstlich in Frage stellen würde. Daß es weder dem derzeitigen ersten Vorsitzenden des Börsenvereins noch dem Verbands-Vorstande am guten Willen fehlt, beweisen namentlich die beiden Zuschriften, von denen bei Beginn der diesjährigen Hauptversammlung Mitteilung gemacht wurde. Außer diesen beiden Zuschriften sind noch eine Reihe anderer eingegangen, die alle den angedeuteten Zwecken augenscheinlich dienen.

Münster — Dortmund — Bonn, im Juli 1910.

**Der Vorstand:**

Heinr. Schöningh. Adolf Schulze. Peter Hanstein.  
Sig. Theissing. Friedrich Steffen. Fritz Cohen jr.

Anlage.

Münster i. W., Ende Juli 1910.

Geehrter Herr Kollege!

Die Anforderungen, welche an den Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen in den letzten Jahren herangetreten sind, waren ungewöhnlich große, so daß der Verein in mehr als einem Falle nicht helfen konnte, wo er sicherlich eingetreten wäre, wenn er über größere Mittel verfügt hätte. Wir haben deshalb — einer Aufforderung des Börsenvereins-Vorstandes folgend — bereits bei Übersendung des Berichtes über die 66. Hauptversammlung unseres Vereines allen Kollegen den Beitritt zum Vereine warm empfohlen, und wir erlauben uns heute diese Anregung zu wiederholen, indem wir Sie bitten, das umstehende Formular eventuell sofort für Ihre Beitrittserklärung zu verwenden, beziehungsweise dasselbe zu einer Zirkulation bei Ihren Mitarbeitern zu benutzen, damit die Angelegenheit nicht in Vergessenheit gerät. Einen Jahresbeitrag von N 2.— bis N 3.— kann und wird für einen derartigen Zweck jeder gern leisten, ganz

abgesehen davon, daß er damit die Mitgliedschaft des ältesten buchhändlerischen Unterstützungs-Vereins erwirbt.

Wir erlauben uns zu bemerken, daß die Zirkulation einer Liste in Münster i. W. ausgezeichnete Resultate gehabt hat, und sind überzeugt, daß auch in anderen Städten unseres Vereinsgebietes ein Versuch von ähnlichem Erfolge begleitet sein wird.

**Der Vorstand**

**des Kreisvereins Rheinisch-Westfälischer Buchhändler.**

J. A.: Heinrich Schöningh, I. Vorsitzender.

Anmeldungen wolle man an die Geschäftsstelle des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen in Berlin, zu Händen des Herrn Rudolf Hofmann, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 8, oder an den Unterzeichneten einsenden.

(Formular.)

Unterzeichnete melde hiermit den Beitrag zum »Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen« mit dem vor dem Namen verzeichneten Jahresbeitrage an:  
Mark


**Nachbildung als Verstoß gegen die guten Sitten.**

(Nachdruck verboten.)

for. Bisher wurde in der Presse die Anschauung zum Ausdruck gebracht, daß eine durch die Urheberrechts-gesetze gestattete Nachbildung (bzw. ein urheberrechtlich erlaubter Abdruck) zum Schadenersatz nicht verpflichtet. Eine in der »Deutschen Juristen-Zeitung« (Nr. 13 vom 1. Juli) mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts (Ur. VI. 344/09 vom 7. April 1910) zeigt uns, daß auch die von den Urheberrechts-gesetzen nicht verbotene Nachbildung unter Umständen zum Schadenersatz verpflichtet, und zwar gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. »Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.« Das trifft natürlich nicht für jede Nachbildung und jeden Nachdruck zu; die Umstände sind entscheidend. (Die Deutsche Juristenzeitung spricht hier von mechanischer Nachahmung von Platten fremder Sprechmaschinen; gemeint ist die mechanische Nachbildung. In dem Worte »nachahmen« bringt die Sprache die Bemühung zum Ausdruck, einem Vorbilde nahe zu kommen. Nachbilden aber heißt, ein Abbild vom Vorbild entnehmen, und die Anwendung von mechanischen Vorrichtungen dient eben dem Zwecke, ein getreues Abbild zu erhalten. Die Bezeichnung »mechanische Nachahmung« trägt den Widerspruch in sich.)

Es handelt sich um folgende Angelegenheit. Die Firma A., Klägerin, fertigt Platten für Sprechmaschinen und zahlt, um wertvolle Vorträge zu erhalten, hohe Honorare an Künstler, die auch am Gewinn beteiligt sind. Die Beklagten (B. und Konsorten) haben ein Verfahren zur mechanischen Nachbildung von Sprechmaschinen-Platten erfunden und erzeugten u. a. Nachbildungen der Klägerischen Platten, die gleichartige Töne wie letztere hervorrufen. Da die Phonogramme zur Zeit der Klage noch durch kein Gesetz geschützt waren — das neue Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft hat dies bekanntlich nachgeholt —, so ist an sich die Nachbildung einer Sprechmaschinen-Platte nicht als Urheberrechtsverletzung anzusehen. Auf Antrag der Klägerin wurde der Beklagten durch einstweilige Verfügung das Kopieren der Phonogramme unter Androhung einer Geldstrafe untersagt. Die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß die Sondergesetze die Anwendung des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ausschließen, und diese Auffassung sei durch die im § 1 des neuen Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 enthaltene Generalklausel ausdrücklich als zutreffend